

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ried

A Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung der Zuwendungen fördert die Gemeinde Ried den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports ebenso, wie die Kulturarbeit von Vereinen, insbesondere der Jugendarbeit aller. Die Bedeutung des Sports und der kulturellen Bestätigung für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freudvolle Erfüllung der Freizeit, bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen.

Mit der Förderung sollen vielfältige Möglichkeiten für eine aktive Betätigung eröffnet und sowohl der Freizeit- und Leistungssport und die Kultur- und Brauchtumpflege unterstützt werden.

Kommerziell betriebener Sport, Betriebssportgemeinschaften und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Gemeindebereich der Gemeinde Ried.

Die geförderten Vereine müssen ihren Sitz in Ried haben und ihre Tätigkeiten vornehmlich auf Bürger der Gemeinde Ried ausrichten.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2 und 7 bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Förderung gilt, dass

der Verein im Vereinsregister eingetragen ist

oder

als gemeinnützig im Ortsbereich der Gemeinde Ried tätig ist.

Die Gemeinnützigkeit eines nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereins wird durch den Gemeinderat festgestellt.

Darüber hinaus sind folgende Punkte wesentlich:

Die Vorstandschaft des jeweiligen Vereins muss der Gemeindeverwaltung bekannt sein.

Der Verein muss die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechend Verwendung der Zuschüsse bieten oder als besonders förderungswürdig anerkannt sein.

Der Verein muss die von der Gemeinde geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringen.

4.1 Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen.

Als Stichtag gilt das Datum der offiziellen Gründung bzw. der Eintrag in das Vereinsregister.

Dies gilt nicht für die Vereins- und Jugendpauschale.

4.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet und jederzeit überprüfbar sein.

5. Verwendung der Fördermittel

5.1 Wirtschaftlichkeit und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 Zweckentfremdung

Ein für einen bestimmten Zweck beantragter Zuschuss ist auch für diesen zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungsgrundsatzes zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse können nur vom Verein gestellt werden. Anträge von Abteilungen sind nicht zulässig.

6.2 Antrag – keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine verbindliche Zusage abgeleitet werden, ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Gemeinde rechnen kann.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen Richtlinien behält sich die Gemeinde Ried eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2 Fehlende Unterstützung

Die Gemeinde behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Gemeinde zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung vorzulegen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde hierbei zu unterstützen und insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird einem Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Ried die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinie als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch die Gemeinde Ried.

B Förderbereiche

1.1 Jahreszuschüsse

Vereine erhalten für jedes Mitglied einen Zuschussbetrag von **1,50 € pro Jahr**.

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten darüber hinaus jährlich **5,00 € pro aktivem Mitglied**.

1.2 Vereins- und Jugendpauschale des Landkreises Aichach-Friedberg

Die Gemeinde Ried gewährt die Vereins- und Jugendpauschale in Höhe des Betrages, der durch den Landkreis Aichach-Friedberg, mit Bescheid des Landratsamtes gewährt wird.

Der Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg muss daher der Gemeinde Ried im laufenden Haushaltsjahr als Grundlage der Auszahlung in Kopie vorgelegt werden. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich!

2. Investitionszuschüsse

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Investitionen unter 2.500 € werden nicht bezuschusst.

2.1.2 Die Gemeinde Ried kann für Investitionen (ab 2.500 €) Zuschüsse gewähren, wenn dies die Haushaltslage der Gemeinde zulässt.

Ein Antrag auf Investitionszuschuss wird daher immer als Einzelfall im entsprechenden Ausschuss behandelt.

Folgende Fördervoraussetzungen (2.2) müssen jedoch erfüllt sein:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilzahlungen nach Baufortschritt und nur nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen. Die Abschlusszahlung erfolgt generell erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Das Antragsverfahren ist gem. Ziff. 4 durchzuführen.

2.2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme bzw. der Vergabe des Beschaffungsauftrages gestellt wird
- die Maßnahme in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayer. Landessportverbandes, des Bayer. Sportschützenbundes oder vergleichbarer Institutionen
- zwischen dem Förderungsantrag und der zuletzt dem Verein gewährten Investitionsförderung ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegt
- der Verein von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt.
- der Verein den Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit erbringt, dass die vorgesehene Investition finanziert werden kann und der laufende Unterhalt gewährleistet ist.

2.3 Fördergegenstand

- 2.3.1 Baumaßnahmen an und in Gebäuden und an Grundstücken; ausgenommen sind reine Unterhaltsmaßnahmen
- 2.3.2 Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände, die in der Kultur-, Brauchtums- und Jugendpflege Verwendung finden

3. Antragsverfahren Jahreszuschuss

- 3.1 - schriftliche Meldung der Mitgliederzahl (Jugendliche und Erwachsene) zum **30.06.** des lfd. Kalenderjahres
- Auszahlung zum 01.12.
- 3.2 Bestandsmeldungen, die nach dem 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Gemeinde oder die Dachorganisation eingereicht werden, werden für die Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.
- 3.3 Für die Berechnung und die Bewilligung nach diesen Richtlinien ist die Verwaltung der Gemeinde zuständig.

4. Antragsverfahren Investitionszuschuss

- 4.1 Die Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Gemeinde.
- 4.2 Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass diese bei der Beratung über den Gemeindehaushalt des kommenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden können, sie sind spätestens am 01.10. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

C Schlussbestimmungen

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.01.1999 außer Kraft.

Ried, den 24.06.2008

Gemeinde Ried



Anton Drexl
Erster Bürgermeister